Gesetze der Oberlausitz. Gesellschaft zu Beförderung der Natur- u. Geschichtkunde, vereinigter Freunde.

1.

Diese Oberlausitzische Gesellschaft zu Beförderung der Natur- und Geschichtkunde ~~vereinigter Freunde~~, theilt sich in 1.) die physische und 2.) die historische Classe und deren Hauptzweck besteht in einer gemeinschaftl. Bestrebung aller Mitglieder der 1. Classe die Erscheinungen u. Merkwürdigkeiten der Natur, so viel in ihrer Gewalt ist, genau zu erkennen, die Naturgeschichte, besonders unsrer Oberlausitz, in ihrem ganzen Umfange, fleißig zu studieren und selbige zum vorzüglichsten Gegenstande ihrer Zusammenkünfte zu machen, da man denn hofft, daß sich jedes Mitglied vorzügl. bestreben werde, in seinem [illegible] eigenen Hauptwissenschaft [illegible] des ganzen Gesellsch. allen möglichen Vortheil u. Nutzen zu schaffen; der 2. Classe aber den historischen Untersuchungen der Geschichte und dahin einschlagender Wissenschaften zum allgemeinen Nutzen vorzunehmen und nach ~~möglichen~~ Kräften zu bearbeiten, [illegible] [illegible] daß alle Glieder der Gesellschaftl. Verbindung [illegible] [illegible]

Margin: + Gelindt [illegible], sich mit [illegible] Hochachtung und Freundschaft, einander zugethan sind.

Margin: Wissenschaften

2.

Nur solche Personen, welche nicht nur eifrige Liebhaber der Natur sind, auch schon bekannte Kenntniß an den Merkwürdigkeiten derselben, u. der Geschichtkunde besitzen, sondern auch schon ~~selbst~~ natürl. Seltenheiten und eine oder mehrere der 3. Naturreiche gesammelt haben, und auf Vermehrung bedacht sind, ihre Sammlungen [illegible] und [illegible] zu machen, können zu Mitgliedern angenommen werden.

3.

Zu ordentl. Mitgliedern können zwar bloß geborne Oberlausitzer gewählt werden. Um aber die Beobachtung der Natur weiter zu treiben, als es bloß in einer so kleinen eingeschränkten Gegend geschehen kann, ist es sehr nothwendig befunden worden, in allerley entfernten Gegenden und Ländern, Freunde und Gönner einzuladen, sich unserer Absichten mit gemeinschaftl. Eifer anzunehmen, uns mit Nachrichten und Natur-Seltenheiten ihres Vaterlandes zu unterstützen und uns dadurch in den Stand zu setzen, unsern Versammlungen mehr Vortheil und Nachdruck zu verschaffen. Diese auswärtigen Gelehrten werden zu Ehrenmitgliedern gewählt wenn sie vorher der ganzen Gesellschaft ordentlicher Mitglieder vorgeschlagen worden sind und wenigstens die meisten Stimmen für sich erhalten haben. Alsdenn werden selbige durch ein gedrucktes und mit dem gesellschaftl. Siegel bezeichnetes Diplom zum Beytritte und zur Theilnehmung an unsern Bemühungen und guten Absichten eingeladen. Auch erfordert die Pflicht aller unserer vereinigten Freunde, künftig von ihren gelehrten und würdigen Freunden u. Liebhabern der Natur, so viele brave Männer unserm Vorhaben günstig zu machen, als es der Umfang ihrer Bekanntschaft erlaubt.